

Platzordnung

Vom 02.02.2000 (Stand 15.04.2018)

Der Vorstand des KV Gebenstorf Turgi,

gestützt auf Art. 27, Ziff. 5 der Vereinsstatuten,

beschliesst:

1. Platzbenützung

Die Benützung des Übungsplatzes ist den Mitgliedern ausserhalb der Trainingszeiten jederzeit gestattet.

2. Übungen

In Bezug auf die Abhaltung der einzelnen Übungen wird auf das Jahresprogramm verwiesen.

3. Ausrüstung

Eine tierschutzkonforme Ausrüstung ist zwingend.

4. Schusswaffen

- 4.1. Um Unfälle zu verhüten, darf die Schusswaffe und blinde Munition nur von der Technischen Leitung verwahrt und abgegeben werden.
- 4.2. Da Verletzungen durch blinde Munition möglich sind, müssen die Schüsse so abgegeben werden, dass durch sie weder Personen noch Hunde gefährdet werden.

5. Gesundheitliche Bestimmungen

- 5.1. Hunde mit ansteckenden Erkrankungen oder Verdacht auf Bestehen einer ansteckenden Erkrankung dürfen unter keinen Umständen auf den Übungsplatz mitgenommen werden.
- 5.2. Es besteht eine Impfpflicht. Die Impfbüchlein der trainierenden Hunde sind jährlich durch die jeweilige Übungsleitung zu kontrollieren.

6. Antritt auf dem Platz

- 6.1. Mitglieder die mit ihren Hunden auf den Übungsplatz kommen, haben die Hunde an der Leine zu führen.
- 6.2. Während des Übungsbetriebs sind die Hunde ständig unter Kontrolle zu halten.

7. Umgang mit den Hunden

- 7.1. Der Umgang mit den Hunden hat stets gemäss den tierschutzgesetzlichen Bestimmungen zu erfolgen. Insbesondere ist rohes Behandeln der Hunde sowie jede Quälerei verboten.
- 7.2. Der Einsatz von tierschutzgesetzwidrigen Methoden und Hilfsmitteln ist strikte untersagt.

8. Disziplin

- 8.1. Die Hundeführer haben sich den Anordnungen des technischen Leiters und der Übungsleiter zu unterziehen.
- 8.2. Es wird verlässliches und pünktliches Erscheinen der Mitglieder zu den Übungen erwartet. Bei Verhinderung ist die Übungsleitung zu informieren.
- 8.3. In Streitsachen entscheidet der/die Präsident/in nach Rücksprache mit den Beteiligten in erster Instanz.

9. Ordnung und Sauberkeit

Jedes Mitglied ist verpflichtet, auf Ordnung und Sauberkeit auf dem Übungsgelände zu achten.

10. Einhalten der Platzordnung

- 10.1. Für die Einhaltung der Platzordnung sind in erster Linie die Übungsleiter/innen verantwortlich.
- 10.2. Der/Die Präsident/in kann in besonderen (Not-) Fällen an Ort und Stelle entsprechende Massnahmen anordnen.


11. Missachtung

Widerholte Missachtung der Platzordnung kann der Vorstand gemäss Art.9 der der Statuten ahnden.

Gebenstorf, 23.04.2018

Die Präsidentin

Die Technische Leitung



Stéphanie Beynon



Cornelia Heizmann

Beschlossen an der Vorstandssitzung vom 15.04.2018

Inkrafttreten: 15.04.2018